

Anlage 7b zum Vertrag ÜH_GSchumannStr268_TM_A_1-9
Belehrung über Befangenheit im Vergabeprozess

Nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge § 6 Vergabeverordnung (VgV)
Vermeidung von Interessenkonflikten gilt:

(1) Organmitglieder oder Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers oder eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

(2) Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

(3) Es wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die in Absatz 1 genannten Personen

1. Bewerber oder Bieter sind,
2. einen Bewerber oder Bieter beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten,
3. beschäftigt oder tätig sind
 - a) bei einem Bewerber oder Bieter gegen Entgelt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder
 - b) für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum öffentlichen Auftraggeber und zum Bewerber oder Bieter hat.

(4) Die Vermutung des Absatzes 3 gilt auch für Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 bis 4 ein, ist unverzüglich der Auftraggeber zu informieren. Dieser prüft und entscheidet, ob der betreffende Mitarbeiter weiter am Verfahren beteiligt werden darf oder ob dem Mitarbeiter die Weiterarbeit im Verfahren zu untersagen ist.

Die Entscheidung ist aktenkundig durch den Auftraggeber festzuhalten.

Ein schuldhaftes Unterlassen der Information an den Auftraggeber kann rechtliche Konsequenzen haben.

Datum/Unterschrift belehrende Person

Datum/Unterschrift belehrte Person